



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08500**  
Datum: 25.11.2009  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	16.12.2009	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kinderfreundlichkeits- und Familienverträglichkeitsprüfung in Halle**

In zahlreichen anderen Städten gibt es Kinderbeauftragte, die beispielsweise ehrenamtliche Initiativen oder Spielplatzpatenschaften koordinieren, Kinder- und Jugendforen organisieren und als Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Familien fungieren. In der Stadt Halle ist kein(e) Kinderbeauftragte(r) tätig.

Im Juli 2007 wurde durch den Stadtrat der Stadt Halle der Umbau der Kinderfreundlichkeitsprüfung zu einer Familienverträglichkeitsprüfung beschlossen.

Wir fragen,

1. Welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stadtverwaltung der Stadt Halle übernehmen aktuell die Aufgaben einer/eines Kinderbeauftragten in Halle?
2. Welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung prüfen Bauvorhaben, Planungen und andere Beschlüsse des Stadtrates hinsichtlich der Familienverträglichkeit?
3. Welche seit Juli 2007 vorgesehenen Projekte in der Stadt Halle wurden als nicht familienverträglich eingestuft?
4. Mit Beschluss des Stadtrates im Juli 2007 wurde die Verwaltung beauftragt nach Möglichkeiten zu suchen, die städtischen Unternehmen und die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt in die Familienverträglichkeitsprüfung einzubinden. Welche Ergebnisse konnten diesbezüglich erzielt werden?

gez. Dietmar Wehrich  
Fraktionsvorsitzender

## **Die Antwort der Verwaltung lautet:**

### Zur Vorbemerkung:

Ein(e) Kinderbeauftragte(r) wäre in Analogie zur Stelle Behinderten- oder Migrationsbeauftragte(r) eine personifizierte Interessenvertretung für alle Belange von Kindern mit teilweiser Ombudsfunktion. Eine gesetzliche Grundlage dafür ist nicht existent. Für alle Kinder gibt es in der Stadt Halle (Saale) das Amt für Kinder, Jugend und Familie als zweigliedrige Behörde (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) und den Kinder- und Jugendrat als offizielle Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen.

### Rechtsgrundlagen:

SGB VIII: § 1 (3) Satz 4, § 8, § 69, § 79 und § 81

Durch die Familienverträglichkeitsprüfung werden Aufgaben nach dem SGV VIII umgesetzt.

### Stadtratsbeschlüsse zur Familienverträglichkeitsprüfung

- Kinderfreundlichkeitsprüfung ( Stadtratsbeschluss III/2001/01922)
- Familienverträglichkeitsprüfung (FVP, Stadtratsbeschluss IV/2007/06304)
- Darstellung der Ergebnisse (Stadtratsbeschluss III/2003/03416) in den Beschlussvorlagen für den Stadtrat und seinen Ausschüssen
- Familienberichterstattung (Stadtratsbeschluss IV/2004/04360).

### **Zu 1:**

- das Amt für Kinder, Jugend und Familie als zweigliedrige Behörde (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss)
- der Koordinator der Familienverträglichkeitsprüfung innerhalb der Stadtverwaltung
- die Partizipationsfachkraft
- die jeweiligen Verantwortlichen der Ämter/Eigenbetriebe/Stabstellen zur Umsetzung der Familienverträglichkeitsprüfung.

### **Zu 2:**

Ämter/Eigenbetriebe und Stabstellen sind für eigene Bauvorhaben, eigene Planungen und andere Beschlüsse hinsichtlich der Familienverträglichkeit selbst verantwortlich.

Bei Bauplänen und Flächennutzungsplänen der Stadtentwicklung wird der Koordinator in die Beratungen mit einbezogen.

Beschlussvorlagen seitens der Jugendhilfe werden durch den Koordinator selbst geprüft bzw. er wird in die Erarbeitung einbezogen.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Dezernatsbeteiligung werden die Beschlussvorlagen auf die erfolgte Familienverträglichkeitsprüfung durch den Koordinator überprüft. Gegebenenfalls wird auf weitere Belange der FVP hingewiesen.

Derzeit werden etwa ein Drittel der dem Stadtrat und seinen Ausschüssen vorgelegten Beschlussvorlagen auf Familienverträglichkeit geprüft und mit einem Worturteil versehen.

### **Zu 3:**

Diese Frage lässt sich nicht so eindeutig beantworten, da es kein eineindeutig anwendbares Verfahren nach dem Motto „Schwarz oder Weiß“ gibt. Als Beispiel nennt die Verwaltung die Schulentwicklungsplanung anhand geplanter Fusionierungen bzw. Schließungen von Schulen: Es verbessern sich Lernbedingungen auf Grund besserer räumlicher Bedingungen bei der Wahl der geeigneteren oder „neueren“ Schule. Für einen Teil der Schüler verlängern sich die Schulwege. Hier muss also auf der Basis der Grundsätze der Familienverträglichkeitsprüfung ein Abwägungsprozess stattfinden. Dabei sind die den Planungen zugrunde liegende Gesetze zu beachten.

#### **Zu 4:**

Die städtischen Eigenbetriebe Kindertagesstätten, Zentrales Gebäudemanagement und der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung haben Mitarbeiter als Verantwortliche zur Familienverträglichkeitsprüfung benannt und arbeiten in der „AG zur Umsetzung der Familienverträglichkeitsprüfung“ mit. Die städtischen Museen und Kultureinrichtungen werden entsprechend der Zuständigkeit des jeweiligen Fachdezernates geprüft.

Die Familienverträglichkeitsprüfung ist ein verwaltungsinternes Prüfverfahren und kann somit nicht auf alle städtischen Unternehmen wie z.B. eigenständige Gesellschaften Anwendung finden. Diese konzentrieren sich mehr auf die Unterstützung und Förderung familienfreundlicher Rahmenbedingungen im Sinne der Umsetzung der strategischen Leitziele Halles.

Einige Beispiele für familienfreundliches Handeln in Halle:

- Die Saalesparkasse fördert und unterstützt Vereine, Verbände, Träger z.B. in der Jugendhilfe und in Sport.
- Städtische Unternehmen wie die EVH und GWG sind Initiatoren und Mitglieder der Unternehmensinitiative „Familienfreundliches Halle“.
- Gleichzeitig sind städtische Unternehmen im lokalen Bündnis für Familien in der Stadt Halle aktiv.
- Die Stadt Halle (Saale) ist bundesweit an Platz 1 in der Umsetzung der Kindertagesbetreuung laut Handelsblatt vom 12.10.2009.

Es gibt aber noch mehr an kinder- und familienfreundlichen Aktivitäten in Halle, die weit über die Aufgaben einer Stadtverwaltung hinausgehen.

Tobias Kogge  
Beigeordneter